Staatsanwaltschaft des Kantons Bern

Ministère public du canton de Berne

Generalstaatsanwaltschaft

Parquet général

Nordring 8
Postfach
3013 Bern
Telefon 031 636 25 00
Telefax 031 634 50 50

Weisung

Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens, Anklageerhebung und Bezeichnung des Spruchkörpers bei der Anklageerhebung

Art. 19, 324 ff., 352 ff. und 374 f. Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)[1], Art. 55 f. Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[2].

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Sind die Voraussetzungen des Art. 352 StPO gegeben (Geständnis oder anderweitig ausreichende Klärung des Sachverhaltes, Straferwartung unter Einschluss eines Widerrufs oder einer Rückversetzung höchstens 180 Strafeinheiten), so ist grundsätzlich zwingend ein Strafbefehl zu erlassen.

1.2 Anklageschriften im abgekürzten Verfahren der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind den Leitenden Staatsanwältinnen oder den Leitenden Staatsanwälten zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt in schriftlicher Form, wird jedoch nicht in den Verfahrensakten abgelegt. Die genehmigten Anklageschriften sind zusammen mit dem Urteil oder dem Rückweisungsentscheid der Generalstaatsanwaltschaft zuzustellen.

1.3 Bei der Bezeichnung des Spruchkörpers in der Anklageschrift ist nach dem Grundsatz „in dubio pro duriore“ vorzugehen.

1.4 Unter Beachtung des Grundsatzes „in dubio pro duriore“ sind bei der Bezeichnung des Spruchkörpers Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe des allgemeinen wie des besonderen Teils des StGB und der einschlägigen Nebenstrafgesetze zu berücksichtigen. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sind namentlich:

a. Notwehr (Art. 15 f. StGB);
b. Notstand (Art. 17 f. StGB);
c. verminderte Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 2 StGB);

[1] SR 312.0.
[2] BSG 271.1.

d. Irrtum über die Rechtswidrigkeit (Art. 21 StGB);
e. Versuch (Art. 22 StGB);
f. Rücktritt und tätige Reue (Art. 23 StGB);
g. Gehilfenschaft (Art. 25 StGB), sofern Anklage in einem von der Haupttäterschaft getrennten Verfahren erhoben wird;
h. Teilnahme am Sonderdelikt (Art. 26 StGB), sofern Anklage in einem von der Haupttäterschaft getrennten Verfahren erhoben wird;
i. mildernde Umstände (Art. 48 f. StGB);
j. Konkurrenz (Art. 49 StGB);
k. Betroffenheit des Täters durch seine Tat (Art. 54 StGB).

1.5 In Fällen mit persönlichem Auftritt der Staatsanwaltschaft vor Gericht sind die Anträge zu den Sanktionen erst an der Hauptverhandlung zu stellen.

2. Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens

2.1 Das Strafbefehlsverfahren ist nicht einzuleiten in Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen ernstlich in Frage steht.

2.2 Beim Gericht ist *zwingend* Anklage zu erheben bei Straftaten mit einem gesetzlichen Strafminimum von nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe.

2.3 Beim Gericht ist *grundsätzlich* Anklage zu erheben bei folgenden Straftaten:

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)[3]:

– Art. 122	Schwere Körperverletzung
– Art. 129	Gefährdung des Lebens
– II. Buch, 2. und 11. Titel	Strafbare Handlungen gegen das Vermögen und Urkundenfälschung/Deliktsbetrag CHF 50,000.00 übersteigend
– Art. 138 Ziff. 2	Qualifizierte Veruntreuung
– Art. 139 Ziff. 3	Diebstahl/Mitführen einer Waffe, Bandenmässigkeit, besondere Gefährlichkeit
– Art. 140 Ziff. 1	einfacher Raub
– Art. 144 Abs. 3	Sachbeschädigung/grosser Schaden
– Art. 146 Abs. 2	Gewerbsmässiger Betrug
– Art. 147 Abs. 2	Gewerbsmässiger betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
– Art. 148 Abs. 2	Gewerbsmässiger Check- und Kreditkartenmissbrauch
– Art. 156 Ziff. 3	Erpressung
– Art. 183	Freiheitsberaubung und Entführung
– Art. 187	Sexuelle Handlungen mit Kindern
– Art. 188	Sexuelle Handlungen mit Abhängigen
– Art. 192	Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten
– Art. 195	Förderung der Prostitution

[3] SR 311.0.

–	Art. 197 Ziff. 4	Qualifizierte verbotene Pornografie
–	Art. 221 Abs. 3	Brandstiftung/geringer Schaden
–	Art. 223 Ziff. 1 Abs. 2	Verursachung einer Explosion/geringer Schaden
–	Art. 226	Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen
–	Art.227 Ziff. 1 Abs. 2	Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes/geringer Schaden
–	Art. 228 Ziff. 1 Abs. 5	Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen/geringer Schaden
–	Art. 231 Ziff. 1 Abs. 1	Verbreiten menschlicher Krankheiten
–	Art. 234 Abs. 1	Verunreinigung von Trinkwasser
–	Art. 238 Abs. 1	Störung des Eisenbahnverkehrs
–	Art. 241 Abs. 1	Geldverfälschung
–	Art. 248	Fälschung von Mass und Gewicht
–	Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
–	Art. 259 Abs. 1	Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Vergehen
–	Art. 260bis Abs. 1 und 3	Strafbare Vorbereitungshandlungen
–	Art. 260ter	Kriminelle Organisation
–	Art. 260^{quater}	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen
–	Art. 260^{quinquies}	Finanzierung des Terrorismus
–	Art. 267 Ziff. 2	Diplomatischer Landesverrat
–	Art. 269	Verletzung schweizerischer Gebietshoheit
–	Art. 275	Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung
–	Art. 276 Ziff. 2	Aufforderung und Verleitung zur Meuterei
–	Art. 277 Ziff. 1	Fälschung von Aufgeboten und Weisungen
–	Art. 291	Verweisungsbruch/Wiederholungsfall und bei einer illegalen Anwesenheit ab sechs Monaten
–	Art. 300	Feindseligkeiten gegen einen Kriegführenden oder fremde Truppen
–	Art. 303 Ziff. 1	Falsche Anschuldigung
–	Art. 305bis Ziff. 2	Geldwäscherei/schwerer Fall
–	Art. 307 Abs. 1 und 2	Falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung
–	Art. 312	Amtsmissbrauch
–	Art. 317 Ziff. 1	Urkundenfälschung im Amt
–	Art. 322ter	Bestechen
–	Art. 322^{quater}	Sich bestechen lassen
–	Art. 322^{septies}	Bestechung fremder Amtsträger

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG)[4]:

–	Art. 33 Abs. 3	Gewerbsmässiger Waffenhandel

2.4 In Abweichung von Ziffer 2.3 ist das Strafbefehlsverfahren zulässig, wenn die leitende Staatsanwältin oder der leitende Staatsanwalt nach Vorlage der Akten zustimmt.

[4] SR 514.54.

2.5 Fälle von Exhibitionismus (Art. 194 StGB) sind nicht durch den Erlass eines Strafbefehls abzuschliessen, ohne dass vorgängig die Untersuchung eröffnet und die beschuldigte Person staatsanwaltschaftlich einvernommen worden ist.

2.6 Fälle von häuslicher Gewalt sind nicht ohne vorherige Untersuchung durch Strafbefehl bzw. durch Sistierung/Einstellung gemäss Art. 55a StGB zu erledigen (auch wenn das Opfer schon bei der Polizei einen entsprechenden Antrag gestellt hat). Die Untersuchung ist zu eröffnen, und grundsätzlich sind der Beschuldigte und das Opfer vorzuladen (vgl. Handbuch der bernischen Staatsanwaltschaft und insbesondere die dortigen Ausnahmen).

2.7 Eine Landesverweisung kann nicht im Strafbefehlsverfahren ausgesprochen werden. Der Erlass eines Strafbefehls kommt jedoch in folgenden Fällen in Betracht:

a. unter den Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO (eingestandener oder ausreichend geklärter Sachverhalt und Strafe von insgesamt höchstens 180 Strafeinheiten), wenn keine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 StGB Verfahrensgegenstand bildet und die Verhängung einer nicht obligatorischen Landesverweisung im Sinn von Art. 66bis StGB nicht angezeigt erscheint;

b. unter den Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO, wenn zwar eine Katalogtat nach Art.66a StGB Verfahrensgegenstand bildet, jedoch offensichtlich ist, dass die Anwendung von Art. 66a Abs. 2 oder 3 StGB gebietet, von einer Landesverweisung abzusehen. Das Vorliegen eines Härtefalls wird im Strafbefehl begründet.

2.8 Ein Tätigkeitsverbot kann nicht im Strafbefehlsverfahren angeordnet werden. Der Erlass eines Strafbefehls ist jedoch unter den Voraussetzungen von Art. 352 Abs. 1 StPO zulässig, wenn gemäss Art. 67 Abs. 4bis StGB die Anordnung eines Tätigkeitsverbots in einem besonders leichten Fall ausnahmsweise nicht angezeigt ist. Das Vorliegen eines besonders leichten Falles ist im Strafbefehl zu begründen.

2.9 Das Strafbefehlsverfahren ist in folgenden Fällen ohne persönliche Einvernahme der Jugendlichen ausgeschlossen:

a. Wo Anzeichen von Massnahmebedürftigkeit bestehen oder eine persönliche Ansprache notwendig erscheint, ist eine Untersuchung zu eröffnen, und die Jugendlichen sind persönlich einzuvernehmen, insbesondere bei folgenden Straftaten:

- Diebstähle mit einem Warenwert gemäss Anzeige von mehr als CHF 100.00 und alle Einbruch- und Einschleichediebstähle,
- Sachbeschädigungen bei einem Schaden von mehr als CHF 500.00 (Privatklägerschaft, Vergleich), sofern der Strafantrag nicht vor der Einvernahme zurückgezogen wird,
- vorsätzliche einfache Körperverletzung inkl. Angriff, wiederholte Tätlichkeiten, Raufhandel,
- Landfriedensbruch, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte,
- Illegaler Handel mit Betäubungsmitteln,

- Gebrauchsentwendungen von Motorfahrzeugen (ohne Motorfahrräder) in Kombination mit Fahren ohne Führerausweis,
- Vergehen gegen das Waffengesetz, ausgenommen Bagatellfälle.

b. Soll ein Verfahren in den Fällen zwingender Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft gemäss Ziffer 2.2 sowie bei besonders skrupellos begangener schwerer Körperverletzung im Sinne von Art. 25 Abs. 2 lit. b Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)[5] mit Strafbefehl abgeschlossen werden, ist vorgängig die Zustimmung der leitenden Jugendanwältin oder des leitenden Jugendanwalts einzuholen.

c. Für Übergangstäter gelten die Weisungen des Erwachsenenverfahrens, sofern eine Straftat gemäss Ziffer 2.1 oder 2.2 im Erwachsenenalter begangen worden ist.

3. Anklageerhebung beim Regionalgericht

3.1 Die Anklage beim Regionalgericht richtet sich

a. an das Einzelgericht, wenn die Straferwartung unter Einschluss von Widerruf und/oder Rückversetzung höchstens zwei Jahre beträgt und weder eine Verwahrung nach Art. 64 StGB noch eine Behandlung nach Art. 59 StGB in Betracht kommt;
b. an das Kollegialgericht mit zwei Laienrichterinnen und Laienrichtern, wenn die Straferwartung unter Einschluss von Widerruf und/oder Rückversetzung mehr als zwei, aber höchstens fünf Jahre beträgt und keine Verwahrung nach Art. 64 StGB in Betracht kommt;
c. an das Kollegialgericht mit vier Laienrichterinnen und Laienrichtern, wenn die Straferwartung unter Einschluss von Widerruf und/oder Rückversetzung mehr als fünf Jahre beträgt oder eine Verwahrung nach Art. 64 StGB in Betracht kommt.

3.2 Beim Kollegialgericht mit zwei Laienrichterinnen und Laienrichtern ist in der Regel in folgenden Fällen Anklage zu erheben:

a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, wenn ein Delikt nach Art. 113, 115, 118 Abs. 2 oder 122 StGB angeklagt wird und eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgeschlossen werden kann;
b. Vermögensdelikte, die mit Freiheitsstrafe ohne besondere Mindestdauer bedroht sind, wenn der Deliktsbetrag mindestens Fr. 300'000.- beträgt;
c. Vermögensdelikte, wenn der Deliktsbetrag mindestens Fr. 150'000.- beträgt und (a) die Tat ein Verbrechen darstellt, das mit besonderer Mindeststrafe bedroht ist, oder (b) die beschuldigte Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat dreimal wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen das Vermögen verurteilt worden ist;
d. Raub und Erpressung, wenn eine Anwendung von Art. 140 Ziff. 3 StGB (gegebenenfalls i.V.m. Art. 156 Ziff. 3 StGB) in Betracht kommt;

[5] SR 311.1.

e. Verbrechen gegen die Freiheit, wenn ein Delikt nach Art. 182, 183 i.V.m. 184 oder 185 Ziff. 1 StGB angeklagt ist und eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgeschlossen werden kann;
f. Verbrechen gegen die sexuelle Integrität, wenn ein Delikt nach Art. 187 StGB, das sich gegen ein Kind unter 10 Jahre richtet, nach Art. 189 Abs. 1 StGB, sofern eine beischlafsähnliche Handlung in Frage steht, nach Art. 190 Abs. 1 StGB oder nach Art. 195 StGB angeklagt wird und eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgeschlossen werden kann;
g. Gemeingefährliche Verbrechen, wenn ein Delikt nach Art. 221 Abs. 1, 223 Ziff. 1 Abs. 1, 224 Abs. 1, 226 Abs. 1, 226bis Abs. 1, 227 Ziff. 1 Abs. 1 oder Art. 228 Ziff. 1 Abs. 1 StGB angeklagt wird und eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgeschlossen werden kann;
h. Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit, wenn ein Delikt nach Art. 230bis Abs. 1, 231 Ziff. 1 Abs. 2, Art. 232 Ziff. 1 Abs. 2 oder 233 Ziff. 1 Abs. 2 StGB angeklagt wird;
i. Verbrechen gegen den öffentlichen Verkehr, wenn ein Delikt nach Art. 237 Ziff. 1 Abs. 2 StGB angeklagt wird und eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgeschlossen werden kann;
j. Geldfälschung nach Art. 240 Abs. 1 StGB, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgeschlossen werden kann;
k. falsche Anschuldigung nach Art. 303 Ziff 1 StGB, wenn die nichtschuldige Person eines Verbrechens bezichtigt wurde, das mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr und mehr als fünf Jahren bedroht ist, und eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren ausgeschlossen werden kann;
l. qualifizierte Widerhandlungen gegen das BetmG, wenn eine Widerhandlung nach Art. 19 Ziff. 1 BetmG angeklagt wird, die einer im Wesentlichen geständigen, nicht süchtigen beschuldigten Person ohne bedeutende Vorstrafen auf dem Gebiet des BetmG angelastet wird, sofern (a) sich die Widerhandlung auf eine Menge reinen Wirkstoffes von mehr als 100 Gramm Heroin bzw. von mehr als 150 Gramm Kokain oder eine entsprechende Menge einer anderen harten Droge bezieht, oder bei der (b) ein Umsatz von mehr als Fr. 1'000'000.- oder ein Gewinn von mehr als Fr. 100'000.- erzielt worden ist.

3.3 Beim Kollegialgericht mit vier Laienrichterinnen und Laienrichtern ist in der Regel in folgenden Fällen Anklage zu erheben:

a. Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, wenn ein Delikt nach Art. 111 oder 112 StGB angeklagt wird;
b. Vermögensdelikte, die mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bedroht sind, wenn der Deliktsbetrag über Fr. 1'000'000.- liegt;
c. Raub und Erpressung, wenn eine Anwendung von Art. 140 Ziff. 4 StGB (gegebenenfalls i.V.m. Art. 156 Ziff. 3 StGB) in Betracht kommt;
d. Verbrechen gegen die Freiheit, wenn ein Delikt nach Art. 185 Ziff. 2 oder 3 StGB angeklagt wird;
e. Verbrechen gegen die sexuelle Integrität, wenn ein Delikt nach Art. 189 Abs. 3 oder 190 Abs. 3 StGB angeklagt wird;
f. Gemeingefährliche Verbrechen, wenn ein Delikt nach Art. 221 Abs. 2 StGB angeklagt wird;

g. qualifizierte Widerhandlungen gegen das BetmG, wenn eine Widerhandlung nach Art. 19 Ziff 1 BetmG angeklagt wird, die einer im Wesentlichen geständigen, nicht süchtigen beschuldigten Person ohne bedeutende Vorstrafen auf dem Gebiet des BetmG angelastet wird, sofern (a) sich die Widerhandlung auf eine Menge reinen Wirkstoffes von mehr als 1.5 Kilogramm Heroin bzw. von mehr als 2.25 Kilogramm Kokain oder eine entsprechende Menge einer anderen harten Droge bezieht, oder bei der (b) ein Umsatz von mehr als Fr. 15'000'000.- oder ein Gewinn von mehr als Fr. 1'500'000.- erzielt worden ist.

3.4 Ist im konkreten Fall mit grosser Wahrscheinlichkeit eine Sanktion auszuschliessen, die eine Anklageerhebung beim Regionalgericht mit zwei Laienrichterinnen und Laienrichtern oder beim Regionalgericht mit vier Laienrichterinnen und Laienrichtern erforderlich machen würde, so können die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft bei einem Gericht mit niedrigerer sachlicher Zuständigkeit anklagen. Die Anklage kommt erst mit der Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft zustande.

4. Anklageerhebung beim Wirtschaftsstrafgericht

4.1 Es ist beim Wirtschaftsstrafgericht Anklage zu erheben, wenn die Strafsache kumulativ folgende Merkmale aufweist:

a. Schwerpunkt im Vermögensstrafrecht, in der Urkundenfälschung oder der Geldwäscherei,
b. Bedürfnis nach besonderen wirtschaftlichen Kenntnissen der Richterinnen und Richter,
c. eine grosse Zahl schriftlicher Beweismittel.

4.2 aufgehoben

4.3 Der Zustimmung der Generalstaatsanwaltschaft bedarf es, wenn in einem Fall, der von der kantonalen Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten untersucht worden ist, beim Regionalgericht Anklage erhoben werden soll.

5. Anklageerhebung im Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person

In Verfahren bei einer schuldunfähigen beschuldigten Person richtet die Staatsanwaltschaft ihren Antrag

a. an das Regionalgericht mit vier Laienrichterinnen und Laienrichtern, wenn eine Verwahrung nach Art. 64 StGB in Betracht kommt;
b. in den übrigen Fällen an das Regionalgericht, das bei gegebener Schuldfähigkeit zur Behandlung zuständig wäre.

Inkrafttreten: 1. Januar 2011
Teilrevision: 17. November 2016 (Ziff. 2.6)
Teilrevision: 14. Februar 2017 (Ziff. 1.2)

Teilrevision: 3. April 2017 (Ziff. 1.2)
Teilrevision: 28. Februar 2018 (Ziff. 4.2 und 4.3 infolge Gesetzesrevision)
Teilrevision: 1. Februar 2020 (Ziff. 2.7)
Teilrevision: 14. Juli 2020 (Ziff. 2.5 und 2.6 infolge Revision von Art. 55a StGB)
Teilrevision: 21. März 2023 (Ziff. 3.2 lit. f)
Teilrevision: 27. Juni 2023 (Ziff. 2.3 und 3.2 lit. k)
Teilrevision: 19. September 2023 (Ziff. 2.3)
Teilrevision: 28. November 2023 (Ziff. 3.1 lit. a infolge StPO-Revision)
Teilrevision: 27. Februar 2024 (Ziff. 2.3 Verweisungsbruch)

Bern, 25. November 2010

Der Generalstaatsanwalt

(sig.) R. Grädel